

Rahmengeschäftsordnung der Leibniz-Gemeinschaft

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 24. November 2016 gemäß § 5 Abs. 6 der Satzung der Leibniz-Gemeinschaft - ergänzt um § 2 (5) durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 30. November 2017 sowie um § 6 (6) durch die Mitgliederversammlung am 23. November 2023.

Diese Rahmengeschäftsordnung gilt verbindlich für die Organe und Gremien und für deren Geschäftsordnungen.

§ 1 Aufgaben der Organe und Gremien

Die Satzung regelt die Aufgaben der Organe. Aufgaben und Laufzeiten der Gremien, soweit nicht durch die Satzung geregelt, werden durch das zur Einsetzung befugte Organ bestimmt.

§ 2 Mitgliedschaft, Vorsitz und Gäste

- (1) Soweit von der Satzung nicht anders bestimmt, wird die Mitgliedschaft durch das einsetzende Organ sowie in den Geschäftsordnungen der Organe und Gremien geregelt.
- (2) Soweit Satzung oder Beschluss des zuständigen Organs nicht anders bestimmen, wählen die Organe und Gremien ihren/ihre Vorsitzenden/Vorsitzende sowie gegebenenfalls die Stellvertretung; Amtszeiten betragen grundsätzlich zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Sitzungen der Organe und Gremien werden durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende einberufen und geleitet.
- (4) Gäste können mit beratender Stimme an Sitzungen teilnehmen. Einladungen an Gäste spricht der/die Vorsitzende aus. Über die Teilnahme von Gästen entscheiden die Organe und Gremien eigenständig.
- (5) Bei Nominierungen für Wahlen zu Organen und Gremien der Leibniz-Gemeinschaft werden Aspekte der Gleichstellung und Diversität angemessen berücksichtigt.

§ 3 Arbeitsweise

- (1) Sitzungen der Organe und Gremien sind mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (2) Einladungen mit dem Entwurf der Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vor einer Sitzung zu versenden.

- (3) Der Versand von Sitzungsunterlagen soll mindestens zwei Wochen vor einer Sitzung erfolgen.
- (4) Der Versand bzw. die Bereitstellung von Einladungen und Sitzungsunterlagen erfolgt in der Regel elektronisch über die entsprechenden Verteiler der Geschäftsstelle bzw. das Intranet der Leibniz-Gemeinschaft.

§ 4 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Soweit von der Satzung nicht anders bestimmt, ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind bzw. die Mehrheit der Stimmen durch Anwesende repräsentiert ist. Der/die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied eines Organs bzw. Gremiums ist möglich. Ein bei der Sitzung anwesendes stimmberechtigtes Mitglied kann neben der eigenen Stimme die Stimmen von bis zu zwei weiteren Mitgliedern führen. Sofern nicht durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist, regeln die Organe und Gremien die Modalitäten der Stimmübertragung sowie Vertretungsregeln eigenständig.
- (3) Soweit durch Satzung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- (4) Beschlüsse werden in der Regel im Wege offener Abstimmungen gefasst, es sei denn, es spricht sich ein Mitglied dagegen aus.
- (5) Wahlen sind grundsätzlich verdeckt durchzuführen.
- (6) Ein Beschluss kann im schriftlichen Umlaufverfahren mit Verschweigefrist erfolgen, soweit dies während einer Sitzung des jeweiligen Organs oder Gremiums beschlossen wurde. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann der/die Vorsitzende Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren einleiten, sofern er die Notwendigkeit begründet und nicht ein Mitglied unverzüglich widerspricht.

§ 5 Niederschrift und Beschlüsse

- (1) Über Sitzungen wird ein Protokoll gefertigt, das die wesentlichen Gegenstände, mindestens aber die Beschlüsse enthält.
- (2) Protokolle sind binnen eines Monats zu fertigen. Anschließend sind sie durch die Mitglieder des Gremiums zu genehmigen.
- (3) Beschlüsse werden grundsätzlich zum Zeitpunkt der Beschlussfassung wirksam.

§ 6 Regeln der Befangenheit

- (1) Bei der Befassung mit Angelegenheiten, die einzelne Leibniz-Einrichtungen oder Personen begünstigen oder benachteiligen könnten, sind die Regeln der Befangenheit zu berücksichtigen.
- (2) Mögliche Befangenheit ist anzuzeigen.

- (3) Befangenheit und mögliche Interessenskonflikte können begründet werden durch:
- enge wissenschaftliche Zusammenarbeit in den vergangenen sieben Jahren oder unmittelbare wissenschaftliche Konkurrenz,
 - aktuelle oder ehemalige (weniger als sieben Jahre zurückliegende) Zugehörigkeit zu einer betreffenden Einrichtung,
 - Mitgliedschaft in Gremien einer betreffenden Einrichtung, insbesondere in wissenschaftlichen Beiräten und/oder Aufsichtsgremien,
 - laufende oder gescheiterte Bewerbungsverfahren bei einer Einrichtung oder
 - enge persönliche Verbindung zu Angehörigen einer betreffenden Einrichtung.
- (4) Über Konsequenzen im Falle einer Befangenheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- (5) Wenn ein Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen wird, darf es keine Stimmen auf ein anderes Mitglied übertragen und die ihm übertragenen Stimmen nicht verwenden.
- (6) Wahrung des Stimmrechts der Länder und des Bundes: Soweit ein als Vertretung für die Länder bzw. für den Bund benanntes Mitglied von einer Abstimmung ausgeschlossen ist, kann die Stimme durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied geführt werden. Die Entscheidung, wer die Stimme führt, regeln die Länder bzw. der Bund eigenständig.

§ 7 Geschäftsordnungen der Organe und Gremien, Geschäftsstelle

- (1) Die Organe und Gremien können sich Geschäftsordnungen geben. Die Geschäftsordnungen für die Senatsausschüsse beschließt der Senat [§ 7 Satzung]. Die Inkraftsetzung der Geschäftsordnungen obliegt dem Vorstand [§ 10 Abs. 2 Satzung].
- (2) Der Vorstand trifft dienstrechtliche, fachaufsichtliche und budgetäre Regelungen für die Geschäftsstelle. Für das Referat Evaluierung der Geschäftsstelle erlässt er besondere Regelungen zur Sicherung der vollständigen Unabhängigkeit der Arbeit des Senatsausschusses Evaluierung.
- (3) Geschäftsordnungen der Organe und Gremien sollen der Gliederung dieser Rahmengeschäftsordnung folgen und ausdrücklich Bezug auf die Satzung und diese Rahmengeschäftsordnung nehmen.